



Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Januar 2021

Inhalt

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 01.10.-31.12.2020

2. Weitere Aussetzung vom 01.01.-31.01.2021

3. Weitere Regelungen vom 01.01.-31.12.2021

4. Erleichterungen durch das SanInsFoG ab dem 01.01.2021

5. Fazit

6. Praxisempfehlung

Wir unterstützen Sie!

Wird eine juristische Person (z.B. eine GmbH) zahlungsunfähig oder überschuldet, haben deren Geschäftsleiter gem. § 15a Insolvenzordnung (InsO) bzw. § 42 Abs. 2 BGB die Pflicht unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen. Der Gesetzgeber hatte erwartet, dass von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen einige Zeit benötigen werden, um liquiditätsstabilisierende Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere staatliche Hilfsmittel zu erlangen. Er befürchtete daher eine Flut von Insolvenzanträgen. Um dies zu verhindern, wurde die Insolvenzantragspflicht für den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung durch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz vom 27.03.2020 (COVInsAG) rückwirkend zum 01.03. bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 01.10.-31.12.2020

Mit dem COVInsAG-Ergänzungsgesetz vom 25.09.2020 hatte der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht nur teilweise weiter ausgesetzt. So galt ab dem 01.10.2020 wieder die Antragspflicht bei Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit. Für den Insolvenzgrund der Überschuldung wurde die Aussetzung bis zum 31.12.2020 verlängert.

2. Weitere Aussetzung vom 01.01.-31.01.2021

Aufgrund des aktuellen Lock-Downs und der verzögerten Auszahlung der November-Hilfe hat der Bundestag am 17.12.2020 unter Billigung des Bundesrates vom 18.12.2020 eine weitere Aussetzung der

Insolvenzantragspflicht beschlossen. Danach ist die Insolvenzantragspflicht vom 01. bis 31.01.2021 ausgesetzt, wenn im Zeitraum vom 01.11 bis 31.12.2020 ein Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt wurde. Wenn eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich war, muss der Schuldner antragsberechtigt sein und die Erlangung der Hilfeleistung darf nicht offensichtlich aussichtslos und muss für die Beseitigung der Insolvenzreife ausreichend sein.

3. Weitere Regelungen vom 01.01.-31.12.2021

Bislang ist für den Insolvenzgrund der Überschuldung eine Prüfung des laufenden und des folgenden Jahres zum Jahresende vorzunehmen. Wenn in diesem Zeitraum eine Zahlungsunfähigkeit droht, ist eine Überschuldungsbilanz mit Liquidationswerten aufzustellen. Ist diese negativ, besteht eine Überschuldung. Für das Jahr 2021 wird dieser Prüfungszeitraum auf 4 Monate begrenzt, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war, in dem letzten, vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30% eingebrochen ist.

Der Gesetzgeber hat zudem den Zugang zum Schutzschirmverfahren gem. § 270b InsO bis zum 31.12.2021 erleichtert.

4. Erleichterungen durch das SanInsFoG ab dem 01.01.2021

Der Gesetzgeber hat ebenfalls am 17./18.12.2020 das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) verabschiedet. Es wird ebenfalls am 01.01.2021 in Kraft treten und regelt in § 19 Abs. 2 InsO, dass der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung 12 Monate beträgt.

Daneben wurde mit dem im SanInsFoG enthaltenen Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) der Restrukturierungsrahmen als neues Restrukturierungselement eingeführt. Dieser ermöglicht es zum Beispiel nur einzelne Gläubigergruppen wie z.B. Banken in die Sanierung einzubeziehen.

5. Fazit

Der Gesetzgeber hat die Insolvenzantragspflicht nur um einen Monat verlängert und unter die Voraussetzung der Stellung eines geeigneten Förderantrags gestellt und damit auf die Schwierigkeiten bei der Auszahlung der November- und Dezemberhilfe reagiert. Diese geringfügige Verlängerung wird nur den wenigsten Unternehmen helfen. Die Geschäftsleiter sehen sich einer komplexen Regelung zur Insolvenzantragspflicht ausgesetzt.

6. Praxisempfehlung

Geschäftsleiter sollten bei ersten Anzeichen einer Krise ständig ihre Zahlungsfähigkeit überprüfen. Unternehmen, die sich auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Januar 2021 stützen wollen, sollten genau prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beantragung der Hilfen gegeben sind und die daraus zu erwartenden Mittel ausreichen werden, um die erforderliche Liquidität bis zum 31.01.2021 wieder herzustellen.

Gesunde Unternehmen die sich vor einer Krise des Geschäftspartners schützen möchten, können die wirtschaftliche Lage beim Geschäftspartner analysieren und Vorkehrungen treffen, wie beispielsweise durch Abschlagszahlungen, Vorkassen, Bestellungen von Sicherheiten oder Abschluss einer Ausfallversicherung. Daneben sollte eine Strategie entwickelt werden, wie ein Vertragspartner kurzfristig ersetzt werden kann, um die Lieferkette und Umsätze zu sichern.

Wir unterstützen Sie!

Sie haben Fragen rund um das Thema der teilweise weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht?
Gerne beraten wir Sie und unterstützen gerne insbesondere bei:

- der Prüfung, ob eine Insolvenzantragspflicht besteht
- der Erstellung von Liquiditäts- und Finanzplanungen
- der Aufstellung eines Sanierungskonzeptes
- der Abwendung einer Insolvenz beispielsweise durch Verhandlung von Stundungen und Beantragung und Verhandlung von Darlehen, Rangrücktritts- und Patronatserklärungen
- der Prüfung von Handlungsoptionen wie Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung, Insolvenzverfahren sowie deren Einleitung und Beantragung
- der Ermittlung von kriselnden Vertragspartnern und Durchsetzung und Sicherung von Forderungen gegen solche Unternehmen

Sie haben Fragen?

Ihre Ansprechpartner bei Gehrke Econ stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Lars Krümmel: E lars.kruemmel@gehrke-econ.de ° T 0511 700 50-551

Thorsten Hunsalzer: E thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de ° T 0511 700 50-220

Dr. Dennis Hartmann: E dennis.hartmann@gehrke-econ.de ° T 0511 700 50-155

Herzliche Grüße

Ihre Gehrke Econ Gruppe